



gemeinde@tarrenz.gv.at

Zahl:  
D/34841/2024  
A/16148/2024

Tarrenz, 03.12.2024

angeschlagen am: 05.12.2024  
abgenommen am:

## Verordnung Gebühren und Indexanpassungen ab 01.01.2025

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tarrenz, kundgemacht am 21.04.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung beträgt 6,53 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 der Kanalgebührenverordnung beträgt 2,60 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Benützungsg Gebühr für Starkverschmutzer nach § 5 Abs. 8 der Kanalgebührenverordnung beträgt 7,05 Euro je Einwohnergleichwert

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tarrenz, kundgemacht am 17.03.1970, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenverordnung beträgt 5,75 Euro je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenverordnung beträgt 1,16 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Die Gebühr für die Benützung des Wasserzählers (Zählermiete) nach § 5 Abs. 3 beträgt jährlich:

je 3-5 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro	22,00
je 7-10 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro	36,00
je 15-20 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro	55,00
je Verbundwasserzähler DN 100	Euro	430,00

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tarrenz, kundgemacht am 12.12.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2024 geändert wie folgt:

1. Für die Berechnung der Grundgebühr (Haushalte) nach § 3 a der Abfallgebührenordnung beträgt der Gebührensatz jährlich Euro 89,00. Auf Grundlage dieses Gebührensatzes erfolgt die Berechnung der Grundgebühr in Prozenten entsprechend der im § 3 a angeführten Bestimmungen der Abfallgebührenordnung.
2. Die Berechnung der Grundgebühr (Gewerbtreibende, Vereine ...) nach § 3 b der Abfallgebührenordnung richtet sich nach dem Gesamtfassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter.

Die Grundgebühr beträgt jährlich:

120-Liter	Müllbehälter	130,00 Euro
240-Liter	Müllbehälter	260,00 Euro
660-Liter	Müllbehälter	715,00 Euro
770-Liter	Müllbehälter	834,00 Euro
800-Liter	Müllbehälter	867,00 Euro
1000-Liter	Müllbehälter	1.083,00 Euro
1100-Liter	Müllbehälter	1.192,00 Euro
60-Liter	Sackmüllabfuhr außerhalb des Abfuhrbereiches	130,00 Euro

3. Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

A) Für die Abholung und Entleerung von Restmüll:

120-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	6,24 Euro
240-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	12,48 Euro
660-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	34,32 Euro
770-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	40,04 Euro
800-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	41,60 Euro
1000-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	52,00 Euro
1100-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	57,20 Euro
60-Liter	Sackmüllabfuhr außerhalb des Abfuhrbereiches oder gelegentliche Mehrmengen	pro Entleerung	3,12 Euro

B) Für die Abholung und Entleerung von Biomüll:

120-Liter	Müllbehälter	jährlich	135,00 Euro
240-Liter	Müllbehälter	jährlich	270,00 Euro
60-Liter	Sackmüllabfuhr außerhalb des Abfuhrbereiches	jährlich	68,00 Euro

C) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll:

a) bei Selbstanlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage Roppen beträgt die

weitere Gebühr pro Tonne 278,00 Euro

Mindestgebühr 68,00 Euro

b) bei Selbstanlieferung zur Wertstoffsammelstelle Tarrenz beträgt die

weitere Gebühr pro Tonne 368,00 Euro

pro kg 0,37 Euro

#### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister**

Stefan Rueland